



Fahrerlaubnisse (FE)

Bestand an Fahrerlaubnissen auf Probe

1. Januar 2015

FE 1

Statistik



Nutzungshinweis

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veröffentlicht seine Statistiken in einem bildschirmoptimierten PDF-Format. Das bedeutet, dass auf Formatierung und Gestaltung für einen Druck als Broschüre zugunsten einer optimierten Darstellung am Bildschirm verzichtet wird. Bei Anwendung einer geeigneten Software (s. u.) können die PDF-Veröffentlichungen auch im doppelseitigen Bildschirmformat angezeigt werden. Damit ist es möglich, zahlreiche Tabellen komplett ansehen zu können, obwohl diese über zwei Seiten hinweg abgebildet werden. Um diese Ansicht sicherstellen zu können, sind in den Dokumenten vereinzelt entsprechend gekennzeichnete Zwischenseiten eingefügt worden.

Als geeignete Software stehen sogenannte PDF-Betrachter (PDF-Reader) kostenlos zur Verfügung. Sofern auf Ihrem Rechner eine solche Software noch nicht installiert ist, können Sie sich hier über verschiedene PDF-Betrachter anbieterunabhängig informieren und diese kostenfrei herunterladen: http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_PDF-Software oder unter www.pdfreaders.org. Eine im Browser angezeigte PDF-Datei kann über das Kontextmenü „Datei“ auf dem Rechner abgespeichert werden. Alternativ können Sie eine PDF-Datei auch durch das Klicken mit der rechten Maustaste auf den Dateilink und dann mit der linken Maustaste auf „Ziel speichern unter“ herunterladen. Wählen Sie das Verzeichnis, in dem Sie speichern möchten und bestätigen dann mit der Taste „Speichern“.

Inhaltsverzeichnis

Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP) am 1. Januar 2015

	Seite
Textteil	4
Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe	
1. am 1. Januar der Jahre 2006 bis 2015 nach Fahrerlaubnisklassen, Geschlecht und Lebensalter	5
2. Geschlecht, Lebensalter und Fahrerlaubnisklassen	6
3. Geschlecht, Bundesländer und Fahrerlaubnisklassen	7
Methodische Erläuterungen	8
Zeichenerklärung	17

Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

Rückgang der Zahl der Fahrerlaubnisse auf Probe

Nach der Führerscheinprüfung erhalten Fahranfängerinnen und Fahranfänger zunächst eine Fahrerlaubnis auf Probe (FaP).

Lediglich bei den Fahrerlaubnisklassen AM, L, und T entfällt die zweijährige Probezeit. (Die Fahrerlaubnisklassen M und S sind seit dem 19.01.2013 durch die Einführung der Klasse AM weggefallen).

In der Probezeit gelten zum Teil strengere Regeln: Bekanntestes Beispiel ist das absolute Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger, das nach § 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG) für die Probezeit und grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres

gilt. Die ansonsten gültige 0,5-Promille-Grenze wird in § 24a StVG geregelt.

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) waren am 1. Januar 2015 insgesamt 1.646.235 Personen in der Probezeit erfasst. Diese teilen sich in 48 Prozent weibliche und 52 Prozent männliche Fahranfänger auf. Mehr als ein Viertel der Fahranfängerinnen und Fahranfänger im Bestand waren 18 Jahre alt.

Beim Vergleich des FaP-Bestands mit dem Vorjahrestichtag wurde am 1. Januar 2015 ein leichter Rückgang von rund 13.000 Personen festgestellt. Damit setzt sich die seit 2010 rückläufige Entwicklung fort.

1. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe ¹⁾ am 1. Januar der Jahre 2006 bis 2015 nach Fahrerlaubnisklassen, Geschlecht und Lebensalter

Fahrerlaubnisklasse Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Bestand am 1. Januar									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bestand an Personen mit FaP ²⁾	1 848 059	1 869 133	1 915 451	1 923 882	1 898 316	1 843 171	1 814 809	1 719 889	1 659 159	1 646 235
Mit Besitz der Fahrerlaubnisklassen ³⁾ ...										
A1	109 457	95 385	79 242	64 661	57 797	54 332	52 785	52 383	61 038	74 695
A2 ⁴⁾	-	-	-	-	-	-	-	-	15 732	21 901
A	78 779	76 758	69 528	59 945	53 192	44 674	40 948	40 171	16 196	6 012
B, BF17	1 695 537	1 729 780	1 790 293	1 812 571	1 788 791	1 739 402	1 711 833	1 616 368	1 551 192	1 533 430
B96, B96F ^{4) 5)}	-	-	-	-	-	-	-	-	1 126	2 320
BE, BEF17	43 301	47 601	50 945	50 654	51 233	54 190	57 372	59 114	56 463	55 122
C	1 658	1 510	1 407	1 441	2 841	1 470	1 122	976	838	584
CE	8 833	8 626	8 766	9 264	11 662	7 950	6 380	5 790	5 067	4 432
C1	771	680	656	619	554	514	558	566	749	873
C1E	794	650	543	642	871	806	714	604	572	515
D	55	55	71	127	156	188	180	161	192	199
DE	82	68	61	94	102	147	154	117	319	163
D1	4	4	2	2	4	5	1	-	2	2
D1E	4	5	2	1	-	3	6	8	9	7
Geschlecht und Alter der Führerscheininhaber										
Männer										
bis 17	80 735	99 085	110 949	117 377	124 339	133 730	139 447	132 083	137 175	142 900
18	207 618	208 002	214 470	233 280	225 139	225 370	231 078	220 197	216 021	220 123
19	283 688	281 446	279 162	246 441	238 125	203 169	188 810	175 440	161 534	159 120
20	129 507	128 007	131 762	134 256	123 870	121 776	105 249	96 085	87 155	83 134
21	78 972	77 875	78 841	81 176	81 406	75 889	73 553	62 727	57 074	51 891
22	41 675	41 171	41 190	41 880	44 603	46 185	43 750	41 888	35 359	32 555
23	24 543	23 710	23 963	24 581	25 754	27 835	28 854	27 557	26 485	22 741
24	17 165	17 050	17 136	17 538	18 333	19 489	20 683	21 387	20 237	19 486
25	12 009	13 058	13 416	13 969	14 299	15 032	15 958	16 675	17 255	16 176
26 bis 29	31 247	30 703	33 006	36 513	39 384	41 298	42 495	43 066	45 274	46 604
30 bis 39	37 882	35 141	34 918	36 974	39 068	40 121	41 537	43 198	45 243	47 329
40 bis 49	13 574	11 946	11 569	12 208	12 846	13 348	13 053	12 423	12 331	12 339
50 und mehr	3 597	3 081	2 888	3 115	3 224	3 289	3 387	3 442	3 595	3 783
Insgesamt ⁶⁾	962 214	970 276	993 270	999 308	990 390	966 531	947 854	896 168	864 738	858 181
Frauen										
bis 17	24 802	56 186	75 746	90 650	99 017	109 859	116 917	110 739	112 137	116 739
18	214 754	217 848	222 552	237 488	224 811	225 771	231 316	222 150	218 635	223 421
19	298 817	295 118	291 757	249 721	233 735	193 822	179 933	166 583	153 499	150 231
20	109 912	107 020	109 481	110 419	102 793	98 496	86 027	77 946	70 690	66 942
21	52 758	50 380	51 148	53 532	54 418	51 893	51 619	44 634	41 516	38 042
22	29 253	28 007	27 558	28 298	30 138	31 184	31 043	30 600	26 831	24 930
23	20 273	18 563	18 390	18 845	19 347	20 886	21 946	21 533	21 329	18 858
24	15 528	14 997	14 602	15 067	15 320	16 040	17 171	17 740	16 924	16 709
25	11 894	12 494	12 726	13 184	13 250	13 525	14 338	14 596	14 991	14 247
26 bis 29	34 570	34 005	35 936	40 090	42 739	42 466	43 231	43 090	43 352	43 653
30 bis 39	48 545	43 468	43 096	47 431	51 418	51 508	52 323	53 156	53 814	53 884
40 bis 49	18 770	16 008	14 832	15 450	16 348	16 457	16 296	16 216	15 737	15 469
50 und mehr	5 969	4 763	4 357	4 399	4 592	4 733	4 795	4 738	4 966	4 929
Insgesamt ⁶⁾	885 845	898 857	922 181	924 574	907 926	876 640	866 955	823 721	794 421	788 054

¹⁾ Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen. - ²⁾ Der "Bestand an Personen mit FaP" bezieht sich auf ausgestellte Führerscheine. Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich. - ³⁾ Bei Kombination mit den Klassen AM, L, M, T und S werden ausschließlich die "FaP-relevanten" Fahrerlaubnisklassen ausgewiesen. - ⁴⁾ Die Klassen A2, B96 und B96F wurden am 19.01.2013 zusätzlich eingeführt. Der Besitz von Fahrerlaubnissen dieser Klassen ist daher erst ab diesem Datum möglich. - ⁵⁾ Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a FeV. - ⁶⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

2. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe ¹⁾ am 1. Januar 2015 nach Geschlecht, Lebensalter und Fahrerlaubnisklassen

Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Fahrerlaubnisklassen										Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe ⁶⁾	
	A1	A2	A	B ²⁾	B96, BE ^{3) 4)}	C1, C1E	C, CE	D1, D1E	D, DE	zusam- men ⁵⁾		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Männer												
bis 17	49 953	12	-	70 204	35 223	-	-	-	-	155 392	142 900	
18	9 444	5 983	-	193 732	23 717	109	230	-	15	233 230	220 123	
19	1 356	6 344	40	148 063	10 219	181	374	1	29	166 607	159 120	
20	437	2 547	788	78 673	3 773	108	429	-	31	86 787	83 134	
21	86	1 269	945	49 257	1 957	68	507	-	22	54 111	51 891	
22	31	711	317	31 065	922	37	462	-	15	33 560	32 555	
23	31	474	121	21 809	580	26	268	-	13	23 322	22 741	
24	21	383	99	18 619	479	25	312	-	15	19 954	19 486	
25	20	85	356	15 501	396	22	209	1	8	16 598	16 176	
26 bis 29	51	96	1 099	44 491	1 142	104	727	1	54	47 769	46 604	
30 bis 39	78	52	982	44 878	1 315	201	787	-	63	48 356	47 329	
40 bis 49	22	30	343	11 295	494	102	371	3	32	12 692	12 339	
50 und mehr	74	53	251	3 243	218	89	157	2	20	4 107	3 783	
Zusammen ⁷⁾	61 604	18 039	5 341	r 768 707	r 42 551	1 072	4 833	8	317	r 902 478	858 181	
Frauen												
bis 17	10 483	5	-	75 331	34 016	-	-	-	-	119 835	116 739	
18	2 205	1 288	-	209 937	13 057	53	3	-	-	226 543	223 421	
19	244	1 433	17	145 385	4 703	78	20	-	7	151 887	150 231	
20	69	503	94	65 724	1 136	46	16	-	5	67 593	66 942	
21	15	245	93	37 552	425	35	16	-	4	38 385	38 042	
22	10	120	32	24 706	189	6	14	-	4	25 081	24 930	
23	6	84	8	18 733	99	6	7	-	3	18 946	18 858	
24	4	88	7	16 598	78	9	17	-	3	16 804	16 709	
25	1	21	39	14 175	52	6	5	-	1	14 300	14 247	
26 bis 29	8	30	180	43 464	134	10	25	-	6	43 857	43 653	
30 bis 39	16	26	126	53 658	153	32	26	-	4	54 041	53 884	
40 bis 49	5	13	59	15 337	71	19	29	1	6	15 540	15 469	
50 und mehr	25	6	16	4 855	47	16	5	-	2	4 972	4 929	
Zusammen ⁷⁾	13 091	3 862	671	r 764 723	r 14 891	316	183	1	45	r 797 783	788 054	
Personen												
bis 17	60 436	17	-	145 535	69 239	-	-	-	-	275 227	259 639	
18	11 649	7 271	-	403 669	36 774	162	233	-	15	459 773	443 544	
19	1 600	7 777	57	293 448	14 922	259	394	1	36	318 494	309 351	
20	506	3 050	882	144 397	4 909	154	445	-	36	154 380	150 076	
21	101	1 514	1 038	86 809	2 382	103	523	-	26	92 496	89 933	
22	41	831	349	55 771	1 111	43	476	-	19	58 641	57 485	
23	37	558	129	40 542	679	32	275	-	16	42 268	41 599	
24	25	471	106	35 217	557	34	329	-	18	36 758	36 195	
25	21	106	395	29 676	448	28	214	1	9	30 898	30 423	
26 bis 29	59	126	1 279	87 955	1 276	114	752	1	60	91 626	90 257	
30 bis 39	94	78	1 108	98 536	1 468	233	813	-	67	102 397	101 213	
40 bis 49	27	43	402	26 632	565	121	400	4	38	28 232	27 808	
50 und mehr	99	59	267	8 098	265	105	162	2	22	9 079	8 712	
Insgesamt ⁸⁾	74 695	21 901	6 012	r 1 533 430	r 57 442	1 388	5 016	9	362	r 1 700 261	1 646 235	

¹⁾ Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.- ²⁾ Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BF17, bei der es sich um die Fahrerlaubnisklassen B im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt.- ³⁾ Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a FeV.- ⁴⁾ Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BEF17 und B96F, bei denen es sich um die Fahrerlaubnisklassen BE und B96 im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt.- ⁵⁾ Einschließlich ohne Angabe zur Fahrerlaubnisklasse.- ⁶⁾ Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich.- ⁷⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.- ⁸⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

3. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe ¹⁾ am 1. Januar 2015 nach Geschlecht, Bundesländern und Fahrerlaubnisklassen

Geschlecht und Land	Fahrerlaubnisklassen										Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe ⁶⁾	
	A1	A2	A	B ²⁾	B96, BE ^{3) 4)}	C1, C1E	C, CE	D1, D1E	D, DE	zusammen ⁵⁾		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Männer												
Baden-Württemberg	10 962	3 722	856	113 463	5 723	102	444	-	22	135 294	127 381	
Bayern	15 596	3 609	950	126 464	7 546	162	624	2	36	154 989	144 551	
Berlin	421	504	331	26 118	1 464	56	240	-	14	29 148	28 318	
Brandenburg	1 941	260	108	15 681	717	19	153	-	9	18 888	17 968	
Bremen	108	92	44	5 328	768	31	45	-	2	6 418	6 262	
Hamburg	214	166	81	14 265	1 194	12	56	-	13	16 001	15 744	
Hessen	4 596	1 448	468	55 658	4 025	164	476	1	66	66 902	63 417	
Mecklenburg-Vorpommern	1 464	109	53	9 764	605	14	110	-	2	12 122	11 487	
Niedersachsen	5 502	1 731	458	66 462	20 710	140	652	1	30	95 687	91 549	
Nordrhein-Westfalen	8 906	4 117	1 255	174 794	24 148	212	1 085	2	78	214 601	206 077	
Rheinland-Pfalz	3 621	853	258	36 934	5 365	42	183	-	9	47 265	44 902	
Saarland	503	123	45	8 355	1 290	4	33	1	2	10 356	10 040	
Sachsen	2 563	386	149	23 410	2 073	30	288	-	13	28 912	27 545	
Sachsen-Anhalt	1 907	130	60	13 714	789	8	150	1	7	16 766	15 948	
Schleswig-Holstein	1 537	612	146	26 765	3 334	47	161	-	5	32 607	31 366	
Thüringen	1 763	177	79	13 655	684	29	133	-	9	16 529	15 626	
Zusammen ⁷⁾	61 604	18 039	5 341	768 707	42 551	1 072	4 833	8	317	902 478	858 181	
Frauen												
Baden-Württemberg	2 255	830	101	114 209	2 147	36	9	-	2	119 589	117 851	
Bayern	3 466	741	106	127 951	2 306	31	31	1	3	134 636	132 359	
Berlin	114	134	69	25 132	1 024	16	5	-	1	26 495	26 284	
Brandenburg	559	76	10	15 586	359	3	3	-	1	16 597	16 321	
Bremen	27	20	9	5 121	615	3	3	-	1	5 799	5 758	
Hamburg	43	26	14	13 272	937	1	1	-	2	14 296	14 247	
Hessen	912	270	49	55 543	2 659	69	31	-	6	59 539	58 843	
Mecklenburg-Vorpommern	381	37	7	9 882	316	5	2	-	-	10 630	10 443	
Niedersachsen	1 170	387	71	66 258	16 376	48	23	-	9	84 342	83 407	
Nordrhein-Westfalen	1 662	872	139	170 513	17 357	62	33	-	6	190 644	188 918	
Rheinland-Pfalz	657	175	28	37 435	4 349	8	10	-	2	42 664	42 187	
Saarland	72	24	6	8 255	1 288	4	2	-	2	9 653	9 595	
Sachsen	551	73	22	22 865	1 573	6	9	-	2	25 101	24 794	
Sachsen-Anhalt	504	26	6	13 091	525	2	8	-	3	14 165	13 932	
Schleswig-Holstein	293	142	24	26 859	1 914	14	5	-	-	29 251	28 978	
Thüringen	425	29	10	13 483	415	8	8	-	5	14 383	14 137	
Zusammen ⁷⁾	13 091	3 862	671	764 723	14 891	316	183	1	45	797 783	788 054	
Personen												
Baden-Württemberg	13 217	4 552	957	227 672	7 870	138	453	-	24	254 883	245 232	
Bayern	19 062	4 350	1 056	254 415	9 852	193	655	3	39	289 625	276 910	
Berlin	535	638	400	51 250	2 488	72	245	-	15	55 643	54 602	
Brandenburg	2 500	336	118	31 267	1 076	22	156	-	10	35 485	34 289	
Bremen	135	112	53	10 449	1 383	34	48	-	3	12 217	12 020	
Hamburg	257	192	95	27 537	2 131	13	57	-	15	30 297	29 991	
Hessen	5 508	1 718	517	111 201	6 684	233	507	1	72	126 441	122 260	
Mecklenburg-Vorpommern	1 845	146	60	19 646	921	19	112	-	2	22 752	21 930	
Niedersachsen	6 672	2 118	529	132 720	37 086	188	675	1	39	180 029	174 956	
Nordrhein-Westfalen	10 568	4 989	1 394	345 307	41 505	274	1 118	2	84	405 245	394 995	
Rheinland-Pfalz	4 278	1 028	286	74 369	9 714	50	193	-	11	89 929	87 089	
Saarland	575	147	51	16 610	2 578	8	35	1	4	20 009	19 635	
Sachsen	3 114	459	171	46 275	3 646	36	297	-	15	54 013	52 339	
Sachsen-Anhalt	2 411	156	66	26 805	1 314	10	158	1	10	30 931	29 880	
Schleswig-Holstein	1 830	754	170	53 624	5 248	61	166	-	5	61 858	60 344	
Thüringen	2 188	206	89	27 138	1 099	37	141	-	14	30 912	29 763	
Insgesamt ⁸⁾	74 695	21 901	6 012	1 533 430	57 442	1 388	5 016	9	362	1 700 261	1 646 235	

¹⁾ Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen. - ²⁾ Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BF17, bei der es sich um die Fahrerlaubnisklassen B im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt. - ³⁾ Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a FeV. - ⁴⁾ Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BEF17 und B96F, bei denen es sich um die Fahrerlaubnisklassen BE und B96 im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt. - ⁵⁾ Einschließlich ohne Angabe zur Fahrerlaubnisklasse. - ⁶⁾ Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich. - ⁷⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland. - ⁸⁾ Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland und/oder Geschlecht.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen ¹⁾

Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen gespeichert, wie sie aufgrund der 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten „Fahrerlaubnisse zur Fahr-

gastbeförderung in Kraftomnibussen“ waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.

- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach „neuem Recht“ voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, A2, B, BE, M, S, AM, L und T wird unbefristet erteilt. Dies galt auch für die Klassen M und S, deren Erteilung bis zum 18. Januar 2013 möglich war. Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

¹⁾ Die unter „Allgemeines“ aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
A A1, M	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> über 50 cm³ oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre: bis 25 kW Leistung und bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm Bewerber, die bereits 25 Jahre alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
A1 M	Krafträder	Leichtkrafträder <ul style="list-style-type: none"> bis 125 cm³ Hubraum und bis 11 kW Leistung 16- bis 17-jährige bis 80 km/h 	16
B M, S, L	Pkw	bis 3.500 kg und bis 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) <ul style="list-style-type: none"> und Anhänger bis 750 kg oder Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg 	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
C1	Lkw	bis 7.500 kg und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
D D1	Busse	mehr als 8 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
D1	Busse	bis 16 Sitzplätze (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz Klasse B Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
E	Anhänger	Kraftfahrzeuge mit Anhängern über 750 kg (Ausnahme siehe Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse CE schließt BE, C1E und T ein Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden. 	

*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 bis 18.01.2013 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
M	zweirädrige Kleinkrafträder und Fahrräder mit Hilfs- motor (Moped, Mokick)	bis 50 cm ³ bis 45 km/h	16
S (seit 01.02.2005)	dreirädrige Kleinkraft- räder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge	bis 50 cm ³ , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
L	selbstfahrende Arbeits- maschinen , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen	bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
T M, S, L	selbstfahrende Arbeits- maschinen	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che Zugmaschinen (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
A AM, A1, A2	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Krafträder (unbeschränkt): 2 Jahre Vorbesitz A2; bei Direkteinstieg: Mindestalter 24 • dreirädrige Kfz über 15 kW (Mindestalter: 21) 	20
A2 AM, A1	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Krafträder (beschränkt): bis 35 kW und bis 0,2 kW Leistung je Kilogramm 	18
A1 AM	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • Leichtkrafträder: bis 125 ccm Hubraum; bis 11 kW Leistung und bis 0,1 kW Leistung je Kilogramm • dreirädrige Kfz bis 15 kW Leistung 	16
AM	Krafträder	<ul style="list-style-type: none"> • zweirädrige Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor • dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leicht-Kfz bis 350 kg (ohne Gewicht der Batterien bei Elektrofahrzeugen) bis 45 km/h, bis 50 ccm (Benziner), bis 4 kW (Diesel, Elektro) 	16

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fortsetzung: Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
B AM, L	Pkw	vierrädrige Kfz bis 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) <ul style="list-style-type: none"> mit Anhänger bis 750 kg => Kombination bis 4.250 kg mit Anhänger über 750 kg => Kombination bis 3.500 kg B 96: mit Anhänger über 750 kg => Kombination bis 4.250 kg BE: mit Anhänger bis 3.500 kg => Kombination bis 7.000 kg 	18 (17)
C C1	Lkw	mehr als 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
C1	Lkw	bis 7.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	18
D D1	Busse	zur Beförderung von mehr als 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	24 (23, 21, 20, 18)
D1	Busse	zur Beförderung von 9 bis 16 Sitzplätzen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Länge bis 8 m, Vorbesitz Klasse B <ul style="list-style-type: none"> Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung) 	21 (18)
E	Anhänger	Kfz mit Anhängern über 750 kg (Ausnahmen s. o. Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E <ul style="list-style-type: none"> Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1 Klasse C1E: Zugfahrzeug Klasse B + Anhänger über 3.500 kg => Kombination bis 12.000 kg Klasse C1E und D1E: Kombination bis 12.000 kg; Einschluss BE Klasse CE: Einschluss BE, C1E und T 	

*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf „Berufskraftfahrer“ oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
L	selbstfahrende Arbeitsmaschinen , selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h, mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	bis 40 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
T AM, L	land- und forstwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen , selbstfahrende Futtermischwagen	bis 40 km/h mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen (unter 18 Jahre: bis 40 km/h)	bis 60 km/h, mit Anhänger	16
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
Prüfung für Mofa (bis 25 km/h) (wenn ein Kind unter 7 Jahre mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Zusätzlich zu den genannten Klassen werden in der Statistik noch die Kategorien „**BF17, BEF17 und B96F**“ für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5:

„Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die Berechtigungen für Inhaber von „Alt-Fahrerlaubnissen“ bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine „neue“ Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinien übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind „Alt-Fahrerlaubnisse“ der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen L und T werden nur in Deutschland erteilt. Bis zum 18.01.2013 wurden die FE-Klassen M und S in Deutschland vergeben. Danach wurden diese Fahrerlaubnisse durch die Klasse AM ersetzt.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive Fahrerlaubnis auf Probe) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber nach einer Frist von zwei Monaten eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der

ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Besitz der Klasse B:
Eingeschlossen sind die Klassen AM und L. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Besitz der Klasse A und der Klasse B:
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils gesondert in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A2, A1, AM und L; diese werden nicht gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftfahr-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

(Leichtkrafträder bis 125 cm³ Hubraum) eingetragen. Zudem ist in diesem Fall zur Erlangung der Klasse A2 keine theoretische Prüfung erforderlich.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet.

Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kann es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen kommen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen.

Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „davon“): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „darunter“): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort „und zwar“): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind **die §§ 28 bis 30b** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 bis 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6 FeV** vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das „Begleitete Fahren ab 17 Jahren“ wird im **§ 48a FeV** geregelt.

2 Fahrerlaubnisprüfungen

Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie melden dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden die bestandenen und nicht bestandenen praktischen und theoretischen Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnisklasse (FE-Klasse). Die Gesamtzahl der bestandenen Prüfungen ist höher als die Zahl der ausgestellten Führerscheine, da ein Führerschein mehrere FE-Klassen beinhalten kann.

Fahrerlaubnisse für Lastkraftwagen (Lkw) (C, C1) und Busse (D, D1) bedürfen des Vorbesitzes einer Personenkraftwagen (Pkw)-Fahrerlaubnis (B) oder die Voraussetzung für deren Erteilung. Fahrerlaubnisse für Anhänger (BE, CE, C1E, DE, D1E) dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis besitzt oder die Voraussetzungen zur Erteilung für das ziehende Fahrzeug erfüllt.

Weiterhin gilt, dass jeder Prüfling mehrere Wiederholungsprüfungen ablegen kann und somit die Zahl der nicht bestandenen Prüfungen nicht gleichzusetzen ist mit der Anzahl der geprüften Personen.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen erforderlich.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung nötig.
- Zur Erweiterung von Klasse A1 auf A2 und von Klasse A2 auf A ist bei einem Vorbesitz der jeweiligen niedrigeren Klasse von mindestens zwei Jahren keine praktische Ausbildung vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden dem KBA von den Technischen Prüfstellen gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 Kraftfahrtsachverständigenengesetz (**KfSachvG**) mitgeteilt.

Die Voraussetzungen des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis sind in § 9 Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) aufgeführt.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

3 Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

Zentrale Begriffe

Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen AM, L und T.

Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit schwerwiegende Verkehrsverstöße begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A,
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,

- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn

- der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
- der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog“ festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0-Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

Überliegefrist:

Die Überliegefrist läuft für ein Jahr nach dem Ende der 2-jährigen Probezeit. Die Überliegefrist macht es möglich, Verkehrsverstöße aus der 2-jährigen Probezeit zu berücksichtigen, die im KBA verspätet eingehen.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den §§ 2a bis 2c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegt.

4 Fahrerlaubniserteilungen

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse),
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen),
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen aufgrund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis),
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**,
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis,
- **Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 bis 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG, Klassen A bis E).

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

5 Fahrerlaubnisbestand

Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter „**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**“).

6 Fahrlehr-Erlaubnisse

Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Fahreignungsregister (FAER)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** Daten zur Fahrlehr-Erlaubnis. Übermittelt werden dabei die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese wurden dem KBA von den zuständigen Landesministerien bis zum Jahr 2012 gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrerzeugengesetz (**FahrlG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt.

Im FAER sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im VZR erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis,

- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis,
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis.

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

7 Fahrerlaubnismaßnahmen

Am 1. Mai 2014 wurde das Verkehrszentralregister (VZR) durch das Fahreignungsregister (FAER) abgelöst. Die Kraftfahrerstatistik nimmt bis zum 30. April 2014 Bezug auf das alte Recht und wertet mit dem Stichtag 1. Mai 2014 das FAER nach den Vorgaben der neuen Reform aus.

Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **FAER** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt „Rechtsgrundlagen“).

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im FAER sogenannte „**Mitteilungen**“ eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem FAER übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,
- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro (bis zum 30.04.2014) bzw. 60 Euro mit einer Gefährdung der Verkehrssicherheit (ab dem 01.05.2014) oder einem Fahrverbot ahnden,

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im FAER zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im FAER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ausgewertet.

Rechtsgrundlagen

§ 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG) legt als Inhalt des FAER fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

§ 29 StVG regelt die Tilgung der Eintragungen.

In **§ 30 StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im **§ 69** Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den **§§ 2a, 3** und **4 StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach **§ 44 StGB, § 25 StVG** und **§ 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** ausgesprochen.

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Zeichenerklärung

Zusätzliche Kennzeichnung dargestellter Zahlen:

p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
()	Aussagewert eingeschränkt
[]	Wert nicht signifikant
—	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung,
oder	die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Ersatz für nicht dargestellte Zahlen:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau null)
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Angabe fällt später an
/	Zahlenwert nicht sicher genug
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (insbesondere bei nicht vergleichbaren Zeiträumen)

Nähere Erklärungen finden Sie in den Methodischen Erläuterungen der verschiedenen Statistischen Mitteilungen.

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de



Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837
Telefax: 0461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im April 2015
Stand: 1. Januar 2015

Bildquelle: Bundesdruckerei

Legal notice

Publisher:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg
Germany

Internet: www.kba.de

Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837
Fax: +49 461 316-1690
E-Mail: Fahrerstatistik_FE@kba.de

Frequency of publication: annually
Issued in April 2015
Version: 1st January 2015

Picture Source: Bundesdruckerei

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Krafftahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● We score with road safety!